

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(WNZ vom 8. Juli 2019)

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

**Bebauungsplan WZ 280a „Spilburg – Sportparkstraße, Henri-Duffaut-Straße“,
Stadtteil Wetzlar**

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alternative, und § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in der Sitzung am 4. April 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes WZ 280a „Spilburg – Sportparkstraße, Henri-Duffaut-Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Ziele des Bebauungsplanes:

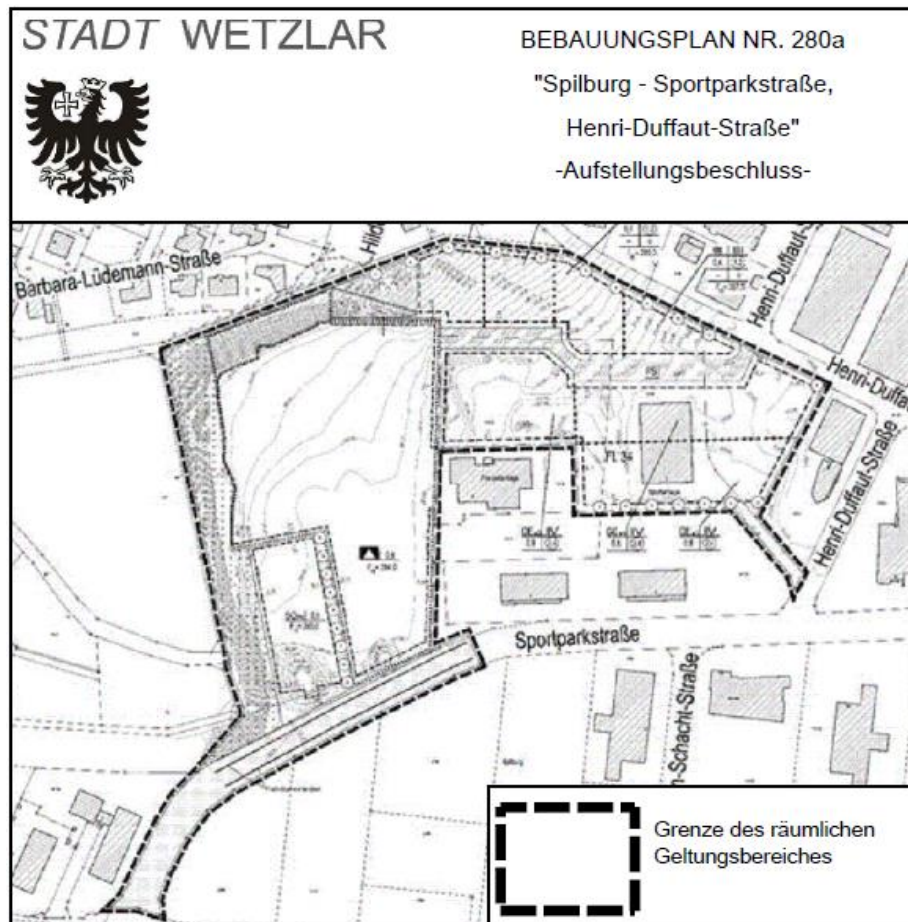
Innerhalb des Geltungsbereiches soll eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule, ein Sondergebiet für ein Parkhaus, eingeschränkte Gewerbegebiete sowie Allgemeine Wohngebiete und ein Mischgebiet festgesetzt werden.

Die Gemeinbedarfsfläche ist für den Neubau der Theodor-Heuß-Schule vorgesehen. Der gesamte Bedarf an Parkplätzen kann auf dem Schulgelände nicht gedeckt werden. Daher soll direkt südlich des geplanten Schulgeländes ein Parkhaus entstehen, in welchem die übrigen Parkplätze zur Verfügung gestellt werden. Das Parkhaus soll auch für den Bedarf der angrenzenden bestehenden und geplanten Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiete zur Verfügung stehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Wetzlar im Flur 34 und wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden: Wohngebiet „Rasselberg“ (Barbara-Lüdemann-Straße, Lina-Muders-Straße, Hildegard-Ferber Str.) und Elsie-Kühn-Leitz-Straße, dahinter Wohnbaugrundstück und Gewerbegebiet
- Im Osten: gewerblich genutzte Flächen, dahinter Henri-Duffaut-Straße
- Im Süden: Sportparkstraße und Gewerbegebiet sowie die Grundstücke des Kletterzentrums des Deutschen Alpenvereins und des Turnverein Wetzlar
- Im Westen: Wald

Der nachfolgende Lageplan stellt den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes dar.



Da der Bebauungsplan im Wesentlichen Maßnahmen der gesteuerten Nachverdichtung sowie der zivilen Konversion ehemaliger Militärfelder dient und das Plangebiet dem Siedlungsbereich zuzuordnen ist, soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB aufgestellt werden.

Aufgrund der Größe des Plangebietes besteht die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB. Die wesentlichen Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im Sinne des § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB sind, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären:

Von der Planung sind keine europäischen Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete betroffen und der Bebauungsplan hat keine Bedeutung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften. Darüber hinaus wurde durch ein Artenschutzgutachten nachgewiesen, dass durch die geplanten Vorhaben keine Art dauerhaft in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt wird. Durch Abbruch- und Bauarbeiten kann es temporär zu Störungen der vorkommenden Fauna kommen, die jedoch auf die Dauer der Baumaßnahme begrenzt und somit nicht erheblich sind.

Aus vorgenannten Gründen kann von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich Vorprüfung des Einzelfalls liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit von

Montag, 15. Juli 2019 bis einschließlich Freitag, 16. August 2019

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie mittwochs von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Stadtbüro des Neuen Rathauses der Stadt Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 30 öffentlich aus. Es besteht dort die Gelegenheit, den Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung zum Bebauungsplan einzusehen und sich über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Des Weiteren können die vorgenannten Unterlagen im Internet unter www.wetzlar.de/bauleitplanung eingesehen werden. Auskünfte zur Planung erteilt das Amt für Stadtentwicklung, um Terminvereinbarung wird gebeten.

Es ist kein wichtiger Grund bekannt, der eine Verlängerung des Offenlegungszeitraumes im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB erfordert.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Die zum Bauleitplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlicher Sitzung beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Bauleitplanverfahren erforderlich sind, der Stadtverordnetenversammlung und mithin der Öffentlichkeit u. a. im Internet zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Stadt Wetzlar personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle.

Wetzlar, den 8. Juli 2019

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Wagner, Oberbürgermeister